# Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandesbei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das LandNordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren

Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 -
vom 17. April 2018

***Gültig bis 30.04.2024***

*Der Erlass ist am 01.05.2018 in Kraft getreten.*

[Link zur Vorschrift im SMBl. NRW. S. 2011](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=2&ugl_nr=2011&bes_id=38744&val=38744&ver=7&sg=0&aufgehoben=J&menu=1):

**1
Stundensätze**

Die Stundensätze, die für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes empfohlen werden, betragen für die

|  |  |
| --- | --- |
| Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals höherer Dienst | 84 Euro |
| Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst | 70 Euro |
| Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals mittlerer Dienst | 61 Euro |
| Laufbahngruppe 1 ab dem 1. Einstiegsamt, ehemals einfacher Dienst | 44 Euro |

Eine vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT. NRW) erstellte detaillierte Übersicht ist als **Anlage** beigefügt.

**2
Kosten- und Leistungsrechnung**

Liegen Daten aus einer Kosten- und Leistungsrechnung vor, können diese zur Berechnung der Verwaltungsgebühren herangezogen werden.

**3
Inkrafttreten, Aufhebung**

3.1

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

3.2

Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren“ vom 8. August 2016 (MBl. NRW. S. 492) außer Kraft.

Landesbetrieb Stand: 2018

Information und Technik

Nordrhein-Westfalen

